

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen der

Preh GmbH, Schweinfurter Straße 5 - 9, 97616 Bad Neustadt an der Saale

- nachfolgend als „**Kunde**“ bezeichnet –

und der

,

- nachfolgend als „**Lieferant**“ bezeichnet -

Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen den Parteien. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten und regelt die Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Qualitätssicherung für die zu liefernden Produkte. Insbesondere werden mit der Qualitätssicherungsvereinbarung spezielle Anforderungen des Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahrens festgelegt.

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung gilt zusammen mit allen zwischen den Parteien abgeschlossenen Lieferverträgen, sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind. Diese Vereinbarung bezieht sich auf alle laufenden und zukünftigen Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden. Bei Widersprüchen gehen die Bedingungen dieser Vereinbarung vor. Die Regelungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung gelten auch in der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und den verbundenen Unternehmen des Kunden, die direkt oder indirekt daran teilnehmen können. Soweit in dieser Vereinbarung der Begriff „verbundene Unternehmen“ verwendet wird, sind damit verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gemeint.
- (2) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer gleich bleibend hohen Qualität der zu liefernden Leistungen/Produkte und eine Reduktion von Doppelprüfungen. Inhalt sind die grundsätzlichen Qualitätsforderungen und –regelungen, die sich aus der Lieferbeziehung zwischen den Parteien ergeben.

§ 2 Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einrichtung, permanenten Anwendung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems gemäß **ISO TS 16949:2009**. Daneben ist zwingend die **EU-Altautorichtlinie 2000/53/EG** und die **GADSL** (Global Automotive Declarable Sub-

stance List) zu beachten. Es hat eine Eintragung in die **IMDS-Datenbank** (International Material Data System) zu erfolgen.

- (2) Der Lieferant ist dem **Null-Fehler-Ziel** verpflichtet und wird seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.
- (3) Soweit der Kunde dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden.
- (4) Veränderungen der Managementsysteme, des Zertifizierungsstatus und der verantwortlichen Kontaktpersonen sind vom Lieferanten unverzüglich dem Kunden mitzuteilen.

§ 3 Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten

- (1) Bei Untervergabe von Aufträgen verpflichtet sich der Lieferant, die von ihm in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten mit seinen Unterlieferanten, die qualitätsrelevante Leistungen erbringen, zu verhandeln und den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung anzustreben.
- (2) Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Kunden berechtigt, den Unterlieferanten zu wechseln. Werden Unterlieferanten ohne schriftliche Zustimmung eingesetzt, ist der Kunde berechtigt, den entsprechenden Auftrag zu stornieren (Kündigung aus wichtigem Grund). Die Kosten des Kunden, die aufgrund eines nicht zulässigen Wechsels des Unterlieferanten anfallen, trägt der Lieferant. Termin und Fristverschiebungen werden nicht akzeptiert. Die in diesem Zusammenhang bereits erbrachten vereinbarten Qualitätsnachweise müssen erneut nachgewiesen werden.

§ 4 Audits

- (1) Der Kunde ist berechtigt, nach entsprechender vorheriger Abstimmung, durch Audits festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die Kundenforderungen gewährleisten. Die Audits können als System-, Prozess- oder Produktaudits durchgeführt werden. Dazu gewährt der Lieferant dem Kunden, dessen Auftraggeber oder vom Kunden beauftragten Personen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt zu allen Fertigungsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente, insbesondere in die vom Lieferanten zu erstellenden Fehler- Möglichkeits- und Einfluß-Analysen (FMEA's). Der Auditor ist berechtigt, von den qualitätsrelevanten Dokumenten – mit Ausnahme von FMEA's - Kopien zu erstellen und diese mitzunehmen. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Sofern nicht anders vereinbart, ist das Auditierungssystem nach VDA-Band 6.3 anzuwenden.
- (2) Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, hat der Lieferant auf Anfrage des Kunden die Möglichkeit eines gemeinsamen Audits beim Unterlieferanten zu klären. Das Ergebnis des Audits wird dem Kunden vom Lieferanten mitgeteilt. Werden Abweichungen festgestellt, so verpflichtet sich der Lieferant, einen abgestimmten Maßnahmenplan mit Terminen aufzustellen und umzusetzen.

§ 5 Dokumentation

Der Lieferant wird Prüfdokumentationen nach VDA über mindestens 3 Jahre für Standardteile bzw. mindestens 15 Jahre bei Teilen mit besonderer Archivierung (A-Teile) aufbewahren. Hierfür ist der jeweils aktuelle Stand der VDA-Broschüre 1 „Nachweisführung“ (Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen und Qualitätsaufzeichnungen) zu beachten. Hinsichtlich solcher Dokumente, die Aussagen zum Herstellungsprozess bzw. zur Qualität eines konkreten Einzelteiles enthalten, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Herstellungszeitpunkt des betreffenden Einzelteils. Hinsichtlich solcher Dokumente, die vor, bei oder kurz nach Serienstart erstellt wurden und die während der gesamten Serienfertigung von Bedeutung sind, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Ende der Serienfertigung.

§ 6 Entwicklungsphase

- (1) Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungsspezifikationen durch den Kunden schriftlich, z.B. in Form eines Lastenheftes, festgelegt. Der Lieferant verpflichtet sich bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben, zur Einhaltung der vereinbarten Qualitätsmanagementsysteme. Zudem wenden die Parteien in der Entwicklungsphase präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Fehlerbaumanalyse, Zuverlässigkeitsberechnung, FMEA usw. an. Die Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus ähnlichen Projekten sind, soweit möglich, zu berücksichtigen. Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Dokumentation und Archivierung sind gemeinsam festzulegen. Die Vorgaben des Lastenheftes in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.
- (2) Alle zur Unterstützung der Serienentwicklung nötigen technischen Unterlagen, wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten müssen nach Eingang beim Lieferanten auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit, Durchführbarkeit und Geeignetheit für den vorgesehenen Einsatzzweck geprüft werden; über dabei erkannte Mängel ist der Kunde unverzüglich zu informieren.
- (3) Es obliegt der vollen Verantwortung des Lieferanten, dass seine Produkte in der Entwicklungsphase und der Serienphase, eingeschlossen die seiner Unterlieferanten, stets dem aktuellen dokumentierten Freigabestand entsprechen und mit sämtlichen einschlägigen technischen Vorschriften übereinstimmen.
- (4) Für alle neuen und geänderten Produkte und Prozesse einschließlich aufgetretener Qualitätsabweichungen verpflichtet sich der Lieferant, entsprechende Risikoanalysen (z.B. System-, Produkt- und Prozess-FMEA, Zuverlässigkeitsuntersuchungen etc.) durchzuführen.
- (5) Abgeleitet aus der Risikoanalyse ist eine Prozessplanung (Maschinen, Werkzeuge, Betriebsmittel, Prüfmittel, Arbeitsanweisungen, Prüfpläne etc.) durchzuführen. Aus der Risikobetrachtung sind besondere Merkmale – z.B.: kritische (CC's) und signifikante (SC's) Merkmale - einschließlich der beeinflussenden Parameter für die Prototypen, Vorserie und Serie festzulegen, in einem Prüfplan zu dokumentieren und mit dem Qualitätswesen des Kunden abzustimmen.
- (6) Die erforderlichen Prüfmittel sind vom Lieferanten eigenverantwortlich und unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und fertigungstechnischen Gesichtspunkten entsprechend der VDI/VDE/DGQ-Richtlinie 2619 bzw. AIAG MSA- Nachweis der Prüfmittelfähigkeit – zu erstellen.
- (7) Die Fähigkeit der Fertigungseinrichtungen muss hinsichtlich der besonderen Merkmale unter Berücksichtigung prozessrelevanter Parameter überprüft und statistisch nachgewiesen werden.

- (8) Entsprechend dem jeweiligen Projektfortschritt sind Qualitätsprüfungen einschließlich Fähigkeitsuntersuchungen für Dimension, Werkstoff, Funktions- und Gebrauchstauglichkeit durchzuführen, stets unter Angabe von Soll- und Istwerten zu dokumentieren und nach Absprache der entsprechenden Lieferung beizulegen (z.B. VDA Band 2 bzw. AIAG (Automotive Industry Action Group) PPAP (QS 9000)). Dies gilt für die Anfertigung von Mustern, Versuchsmustern und Erstmustern. Bei Abweichungen sind entsprechende Fehleranalysen (Prozess/Werkzeug/Material/Funktion) vorzunehmen. Bei der Prozess- und Produktfreigabe müssen durch den Lieferanten alle Abweichungen im Prüfbericht eindeutig aufgeführt, begründet und mit einer Abweicherlaubnis des Kunden freigegeben sein.
- (9) Vor Anlauf der Serienproduktion hat der Lieferant die Prozess- und Produktfreigabe (PPF) nach AIAG PPAP (QS-9000) oder VDA Band 2 durchzuführen. Fordert der Kunde eine Konstruktionsfreigabe, hat diese der Produktionsprozess- und Produktfreigabe vorauszugehen.

§ 7 Serienphase

- (1) Der Lieferant gewährleistet durch geeignete Prüfmethoden entsprechend seiner Prüfplanung eine systematische Überwachung seiner Produktion. Für die Serienüberwachung können, falls erforderlich, weitere Programm- und produktspezifische Konzepte vereinbart werden. In der Serie stellt der Lieferant durch Prüfungen an Dimensionen, Werkstoff, Funktions- und Gebrauchstauglichkeit sicher, dass die Produkte gemäß den technischen Vorgaben produziert werden, und kennzeichnet den Prüfstatus deutlich sichtbar an allen Gebinden, Behältern und Transportgestellen.
- (2) Im Rahmen der Null-Fehler-Strategie sind die Prozessabläufe statistisch sicherzustellen. Dazu werden im Zuge des Qualitätsverbesserungsprozesses (QVP) entsprechend den Fertigungsprozessen des Auftraggebers Merkmale festgelegt, für die eine Fähigkeit nachgewiesen werden muss. Die Dokumentation wird durch Prozessregelkarten nachgewiesen ($C_{pk} \geq 1,33$; $C_{mk} \geq 1,67$). Der Nachweis der Prozess- und Maschinenfähigkeit ist ebenso für den Unterpelieferanten zu erbringen. Wird die geforderte Fähigkeit nicht erreicht, so ist, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, automatisch eine 100%-Prüfung erforderlich. Gleichzeitig sind durch den Lieferanten Maßnahmen einzuleiten, um die geforderte Fähigkeit zu erreichen. Diese sind dem Kunden mit einem Terminplan umgehend mitzuteilen.
- (3) Bei Produktionsstörungen oder Ereignissen, die eine Beeinträchtigung der Qualität, des Liefertermins oder der Liefermengen der bestellten Produktionsmaterialien verursachen können, ist dem Kunden unverzüglich eine Mitteilung zu machen, mit gleichzeitiger Benennung geeigneter Abstellmaßnahmen zur Gewährleistung beherrschter Prozessabläufe sowie einer kontinuierlichen Material- und Teileversorgung.
- (4) Der Lieferant gewährleistet durch entsprechende Prüfungen, dass keine fehlerhaften Produkte zur Auslieferung kommen. Droht in Folge mangelhafter Lieferungen ein Fertigungsstillstand beim Kunden, muss der Lieferant unverzüglich für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit).
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet fehlerhafte Teile entsprechend zu kennzeichnen und von spezifikationsgerechten Teilen zu separieren.
- (6) Sollte der Lieferant in Ausnahmefällen nicht in der Lage sein spezifikationsgerecht zu liefern, ist er verpflichtet in jedem Fall vor der Lieferung eine schriftliche Sonderfreigabe des Kunden einzuholen, welche auf Zeitraum oder Anzahl von Teilen beschränkt ist. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet umgehend und gemäß den Absprachen den spezifikationsgerechten Zustand wiederherzustellen. Der Kunde behält sich den Umständen entsprechend vor, auf einer 100%-Prüfung beim Lieferanten zu bestehen, bis der ursprüngliche Prozesszustand wieder erreicht ist. Die Kosten für diese 100%-Prüfung gehen zu Lasten des Lieferanten.

- (7) Im Rahmen einer mindestens jährlich zu wiederholenden Prüfung aller an den Kunden gelieferten Bauteile und Komponenten sind alle Merkmale (insbesondere Funktion, Material und Geometrie) nachzuweisen. Der Umfang der zu prüfenden Merkmale kann nur in Abstimmung mit dem Kunden eingeschränkt werden. Die Nachweise sind dem Kunden auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Rückverfolgbarkeit

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Mangels muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der Mengen mangelhafter Teile / Produkte durchgeführt werden kann.
- (2) Die Lieferpapiere und die Verpackungskennzeichnung müssen die Rückverfolgbarkeit der Ware gewährleisten.

§ 9 Transport

- (1) Der Lieferant stellt sicher, dass die Waren in geeigneten, vom Kunden freigegebenen Transportmitteln angeliefert werden, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, chemische Reaktionen) zu vermeiden.
- (2) Bezüglich der Kennzeichnung von Produkten und der Verpackung sind die mit dem Kunden vereinbarten Forderungen einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transportes und der Lagerung erhalten bleibt.
- (3) Abweichungen von bestehenden Kennzeichnungspflichten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- (4) Die Lieferungen müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Liefertermine eingehalten werden. Sondertransporte sollen vermieden werden.

§ 10 Aus-/ Eingangsprüfung

- (1) Alle Serienprodukte werden ausschließlich beim Lieferanten geprüft.
- (2) Nach Eingang der Ware beim Kunden oder einer vom Kunden vorgegebenen Abladestelle müssen die Produkte nur bezüglich des/der in den Lieferdokumenten ausgewiesenen Warentyps und Menge sowie durch den Transport verursachter äußerlich erkennbarer Schäden begutachtet werden. Sollten während der oben beschriebenen Untersuchung beim Wareneingang Schäden entdeckt werden, so ist der Lieferant über diese unverzüglich und schriftlich zu informieren. Der Kunde ist nicht verpflichtet, bei Eingang weitergehende Prüfungen durchzuführen und ist somit von den übrigen unverzüglichen Prüfungs- und Rügepflichten befreit.
- (3) Stellt der Kunde nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes Mängel in einer Lieferung fest, zeigt er dies dem Lieferanten unverzüglich an. Der Lieferant erhält mangelhafte Teile zur Analyse zurück.

§ 11 Umweltmanagement, Genehmigungen

- (1) Im Rahmen der Optimierung unseres Umweltmanagement-Systems wollen wir mit unseren Lieferanten in einen offenen, konstruktiven Dialog treten. Wir fordern unsere Lieferanten ausdrücklich auf, aktiv mit uns an der kontinuierlichen Reduzierung der betrieblichen Umweltbelastungen bei der Entwicklung von Produkten, der Planung von Fertigungsprozessen, bei der Verpackung und beim Transport von Produkten mitzuwirken.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, die Negativliste und die Anweisung nach GADSL einzuhalten. Die Beachtung und Einhaltung der Negativliste wird mit dieser Vereinbarung zugesichert.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich mittelfristig zur Einrichtung, permanenten Anwendung und Weiterentwicklung der Umweltzertifizierung gemäß ISO EN 14001 in der jeweils aktuellen Version.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen für diejenigen Anlagen und Nebeneinrichtungen vorliegen zu haben, mit denen an uns gelieferte Produkte hergestellt werden.

§ 12 Rechte des Kunden

- (1) Für den Fall, dass der Lieferant wesentliche Anforderungen des vertraglich vereinbarten Qualitätssicherungsverfahrens nicht erfüllt oder der Lieferant ohne Rechtsgrund die Erteilung von vertraglich geschuldeten wesentlichen Informationen verweigert oder der Lieferant ohne Rechtsgrund die Durchführung eines vereinbarten oder vom Kunden berechtigterweise geforderten Audits verweigert oder der Lieferant sonstige wesentliche Mitwirkungspflichten verletzt, so hat der Kunde unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte das Recht:
 - a) die Annahme von bestellten Produkten solange zu verweigern, bis der Lieferant seinen Mitwirkungspflichten nachkommt, bzw. nachweist, dass er das vertraglich vereinbarte Qualitätssicherungsverfahren einhält bzw. dem Kunden konkrete Korrekturmaßnahmen hinsichtlich des negativen Ergebnisses bei dem durchgeführten Audit unterbreitet.
 - b) nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist vom Serienliefervertrag insgesamt oder in Teilen zurückzutreten.
 - c) Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen zu verlangen, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er aufgrund der oben genannten Vertragsverletzungen eine Wareneingangsprüfung vorgenommen hat.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die zuvor genannten Vertragsverletzungen nicht zu vertreten hat.
- (3) Hat der Lieferant diese Vereinbarung aus anderen als den zuvor genannten Gründen verletzt, stehen dem Kunden sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Jede Partei wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn die andere Partei sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab Eingang der Unterlagen oder Kenntnisse und endet fünf Jahre nach Ende der Vereinbarung.

- (2) Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse die allgemein bekannt sind oder die bei Eingang der Partei bereits bekannt waren, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden, oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Partners entwickelt werden.

§ 14 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft und ist in Ihrer Laufzeit nicht befristet. Sie kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung gilt jedoch nur für Projekte, die zwischen den Parteien zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht rechtsverbindlich vereinbart waren. Während der Laufzeit eines Projektes bzw. mehrerer Projekte kann diese Vereinbarung mit Wirkung für das laufende Projekt bzw. mehrerer laufender Projekte nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit von anderen, im Rahmen der Lieferbeziehung geschlossenen, Verträgen bis zu deren vollständigen Abwicklung unberührt.

§ 15 Zielvereinbarung, PPM, Lieferantenhandbuch

PREH hat sich dem **Null-Fehler Ziel** verpflichtet und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Es werden deshalb keine individuellen PPM-Zielwerte festgelegt. Dementsprechend verfolgt PREH über Qualitäts- und Logistikkennzahlen die Entwicklung der Leistung seiner Lieferanten nach Maßgabe des PREH-Lieferantenhandbuchs.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Der Kunde empfiehlt dem Lieferanten, für die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Risiken hinsichtlich der Produkthaftung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Ergänzende und von dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen können im Ausnahmefall, insbesondere zur Umsetzung besonderer Anforderungen, getroffen werden. Werden solche ergänzenden/abweichenden Bestimmungen getroffen, so werden sie in einer separaten Anlage zu dieser Vereinbarung geregelt. Diese Anlage 1 wird dann Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen der Anlage 1 den Regelungen dieser Vereinbarung vor.
- (3) Ergänzend gelten die Einkaufsbedingungen (abrufbar unter dem Link www.preh.de/EKB-Einkaufsbedingungen) sowie das Lieferantenhandbuch (abrufbar unter dem Link www.preh.de/Lieferanten) des Kunden, in der jeweils aktuellen Fassung. Im Falle von Widersprüchen dieser Vereinbarung zu den Einkaufsbedingungen des Kunden, sind die Regelungen dieser Vereinbarung vorrangig.
- (4) Die Überschriften zu den einzelnen Paragraphen dieses Vertrages dienen lediglich der besseren Orientierung und haben keinen eigenständigen Regelungsgehalt und keine rechtliche Bedeutung.
- (5) Die Abtretung oder Übertragung von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

- (6) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien bezüglich des Vertragsgegenstandes und ersetzt alle etwaig vor diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (7) Durch, von diesem Vertrag abweichendes Verhalten, werden weder vereinbarte Rechte verändert oder aufgehoben, noch neue Rechte und Pflichten begründet.
- (8) Für diesen Vertrag sowie für weitere Vereinbarungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- (9) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dieser Vereinbarung ist, soweit diese Vereinbarung in gesetzlich zulässiger Weise getroffen werden darf, Schweinfurt, Deutschland.
- (10) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend für fehlende Bestimmungen.

Preh GmbH

Bad Neustadt a.d.S., den _____

Bereichsleiter Strategischer Einkauf

Leiter Lieferantenmanagement Qualität

, den _____

Unterschrift

Unterschrift